

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/24863 –

Aktualität und Verfügbarkeit von Steuer- und Wirtschaftsdaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland betreibt in der Pandemie eine „Wirtschaftspolitik im Blindflug“, wie der Ökonom Prof. Dr. Andreas Peichl im „Handelsblatt“ vom 30. Oktober 2020 kritisiert (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspolitik-datenwueste-deutschland-wie-die-krisenpolitik-wirkt-kann-niemand-sogenau-sagen/26575950.html?ticket=ST-15624424-DbmXs5YXc1UsdrJRgZR F-ap5>). Die mangelnde Datengrundlage führt zu erheblichen Unsicherheiten, was etwa die Effekte der Corona-Hilfen betrifft.

Eine Wirtschafts- und Finanzpolitik, die effektiv und gerecht auf komplexe Herausforderungen reagieren soll, braucht eine gute Datengrundlage. Wirtschaftsdaten sind essenziell, um insbesondere die finanziellen Folgen von politischen Maßnahmen abzuschätzen und die Maßnahmen zu evaluieren. Auch die Auswirkungen und Zahlungen nach Größe der Unternehmen sind für eine effektive Politik für Start-ups und KMU von Bedeutung. Aktualität und Umfang der Daten sind dabei entscheidende Faktoren.

Es gilt, vorhandene administrative Daten besser nutzbar zu machen. Das reduziert nicht nur bürokratischen Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, sondern ermöglicht auch mehr Erkenntnisgewinn für Forschung und wissenschaftliche Politikberatung.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen in seinem Gutachten 05/2020 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-10-30-gutachten-dateninfrastruktur-steuerpolitik.pdf?__blob=publicationFile&v=11). Er schlägt unter anderem vor, ein Forschungsdatenzentrum für Steuerdaten aufzubauen.

1. Wie viele Steuerstatistiken gibt es, und in welchem Intervall werden diese aktualisiert (bitte mit Datumsangabe des aktuellsten Standes)?

Die Angaben zu den Statistiken des Statistischen Bundesamtes sind der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die darüber hinaus vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgrund bei den Ländern direkt erhobenen Daten, erstellten Datenerhebungen bzw. Statistiken kann der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Statistiken und Datenerhebungen des Bundesministeriums der Finanzen“ auf Bundestagsdrucksache 19/20534 entnommen werden.

2. Gibt es Überlegungen, die Steuerstatistiken zu erweitern, z. B. um Statistiken der Grunderwerbsteuer, Grundsteuer oder Kapitalertragsteuer sowie um Daten des Country-by-country Reportings?

Zuletzt wurden mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und der Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften Statistiken zu den länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen nach § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung (Country-by-Country-Reporting) und zur Forschungszulage eingeführt. Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) wurde die Statistik der Grundsteuerwerte des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens reformiert. Des Weiteren ist vorgesehen, die im Rahmen der Veranlagungen zur Einkommen-, Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer erhobenen Daten der E-Bilanz statistisch zu nutzen.

Darüber hinaus sind zurzeit keine weiteren statistischen Erhebungen geplant.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verknüpfungsmöglichkeiten von Steuerstatistiken sowie weiterer administrativer Unternehmensdaten (z. B. Registern), und plant sie diese zu erweitern?

Die bestehenden Verknüpfungsmöglichkeiten der Steuerstatistiken sind im Steuerstatistikgesetz explizit geregelt. Verknüpfungen sind außerdem für den Bereich der amtlichen Steuerstatistiken im Unternehmensbereich mit anderen amtlichen Wirtschafts- und Umweltstatistiken nach § 13a BStatG zulässig und werden auch durchgeführt. Für eine Verknüpfung mit Daten außerhalb der amtlichen Statistik fehlt sowohl die Rechtsgrundlage als auch ein eindeutiger gemeinsamer Identifikator. Darüber hinaus gehende Erweiterungen der Verknüpfungsmöglichkeiten statistischer Daten können nur unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen sowie der Datenschutzgrundverordnung und des geltenden Steuergeheimnisses (§ 30 AO) erfolgen und sind derzeit nicht vorgesehen.

4. Plant die Bundesregierung, die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung bzw. statistischen Ämtern und der Wissenschaft zu verbessern, und wenn ja, wie?

Die Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung bzw. den statistischen Ämtern und der Wissenschaft wird als gut angesehen. Die Bundesregierung ist ferner stets um ein ausreichendes Datenangebot für die Wissenschaft bemüht. Die Finanzverwaltung liefert Daten an die Statistischen Ämter, die diese wiederum im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Wissenschaft zur Verfügung stellen. Die Wissenschaft erhält dabei Zugang zu einem großen Kranz der in den Finanzverwaltungen erhobenen Daten. Im Rahmen von vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Nutzerkonferenzen tauschen die Beteiligten die Erfordernisse und Erkenntnisse zur amtlichen Steuer- und Finanzstatistik aus. Die Anregungen aus dem Kreis der Nutzer werden zur fortwährenden Verbesserung des Angebots des Statistischen Bundesamtes genutzt.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verfügbarkeit von anonymisierten Mikrodaten zu wissenschaftlichen Zwecken, und plant sie, diese zu erweitern?

Die eigens für diesen Zweck eingerichteten Forschungsdatenzentren (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder arbeiten fortlaufend daran, den Zugang zu den Mikrodaten zu verbessern und an die sich ändernden Bedarfe der Wissenschaft anzupassen. Zudem findet die Ertüchtigung der IT-Infrastruktur im Statistischen Bundesamt statt.

Soweit die dem Bund ganz oder zum Teil zufließenden Steuern von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, stellen die Länder den Bundesfinanzbehörden Daten des Steuervollzugs zu einer eigenständigen Auswertung, insbesondere für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung, zur Verfügung, vgl. § 21 Absatz 6 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes. In diesem Kontext sind für den Bund bestimmte anonymisierte Mikrodaten verfügbar.

6. Wie haben Forschungseinrichtungen nach Kenntnis der Bundesregierung Zugriff auf anonymisierte Mikro-Steuerdaten?

Der Zugriff auf anonymisierte Mikro-Steuerdaten der statistischen Ämter kann über die klassischen Zugangswege der FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder stattfinden. Informationen zu den aktuell verfügbaren Steuerdaten sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/steuern>. Sofern Forschungseinrichtungen in einem gemeinsamen Projekt mit der Bundesregierung tätig sind, können im Rahmen der gültigen Gesetze die notwendigen Steuerdaten über die Projektinfrastruktur bereitgestellt werden.

7. Wie viele Stellen in der Steuerverwaltung bzw. in statistischen Ämtern oder anderen Behörden des Bundes, die Steuern erheben oder zusammenführen, sind für die Verfügbarmachung von anonymisierten Mikrodaten zu wissenschaftlichen Zwecken zuständig (bitte in Vollzeitäquivalenten pro Behörde angeben)?

Für die Verfügbarmachung von anonymisierten Mikrodaten aus der Steuerstatistik zu wissenschaftlichen Zwecken sind im Statistischen Bundesamt 1,5 Vollzeitäquivalente zuständig. Dies umfasst die Aufbereitung der Daten sowie die Beratung und Projekt-Betreuung.

8. Wie trägt die Bundesregierung den Geheimhaltungsinteressen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen bei der Verfügbarmachung ihrer anonymisierten Mikrodaten Rechnung?

Grundsätzlich unterliegen Einzelangaben der amtlichen Statistik der strikten Geheimhaltung. Eine besondere Regelung des BStatG ermöglicht der Wissenschaft unter strengen Voraussetzungen den Zugang zu sog. „faktisch anonymisierten“ Mikrodaten (§ 16 Absatz 6 BStatG).

Die Geheimhaltungsregeln, die in den FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Anwendung finden, sind in einer Broschüre zusammengefasst:

https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/fdz_broschuere_regelungen_2019.pdf

Die Regeln, die für eine bestimmte Statistik gelten, können der folgenden Übersicht entnommen werden:

https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/fdz_uebersicht_gh_regeln.pdf

9. Bei der Erstellung welcher Statistiken nutzt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Digitalisierung bei der Datenerhebung, etwa
 - a) Web Scraping,

Web Scraping als Technik zur automatisierten Informationsgewinnung im Internet wird in verschiedenen Bereichen in der deutschen amtlichen Statistik verwendet. Relativ weit ist diese Technik in den Preisstatistiken entwickelt. Siehe hierzu u. a. Blaudow C., Ostermann H. (2020) „Entwicklung eines generischen Programms für die Nutzung von Web Scraping in der Verbraucherpreisstatistik, WISTA – Wirtschaft und Statistik“, Heft 5 (<https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2020/05/entwicklung-generisches-programm-052020.html>). Im Rahmen von Machbarkeitsstudien findet Web Scraping bei Unternehmensstatistiken und im Tourismusbereich Anwendung, siehe hierzu <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/experimentelle-statistik/%C3%B6ffentlich-zug%C3%A4ngliche-daten-von-unternehmenswebseiten> sowie <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/experimentelle-statistik/daten-aus-hotelportalen>. Das Statistische Bundesamt setzt Web Scraping zur automatisierten Erhebung von Preisen und Produktinformationen für die Erstellung von Preisstatistiken ein. Für die Erstellung von Kaufkraftparitäten werden Preise für Hotelübernachtungen und Flugreisen erhoben. Für die Verbraucherpreisstatistik werden mittels Web Scraping unter anderem Preise für Bekleidung und Schuhe, Mietwagen, Medikamente, Fernbus- und Bahnreisen, technische Produkte und Musikinstrumente erhoben. Für den Preisindex des selbstgenutzten Wohneigentums werden Wohngebäudeversicherungstarife sowie Maklercourtage erhoben und für den Erzeugerpreisindex Gas- und Strompreise von mehreren Energiebörsen automatisiert aus dem Internet gewonnen. Je nach Volatilität der Preise werden die automatisierten Preiserhebungen täglich, wöchentlich oder monatlich durchgeführt.

- b) automatisierte Datenübertragung aus bestehenden Berichtssystemen von Unternehmen,

Die Übersicht zu Frage 9b (Anlage 2) enthält die 44 Statistiken, die ihre Daten direkt aus den ERP-Systemen (ERP: Enterprise Resource Planning) der Auskunftspflichtigen erhalten.

- c) Künstliche Intelligenz (KI), um etwa die Stichproben zu verkleinern?

Die technischen Möglichkeiten zur Prognoseerstellung und das Generieren von synthetischen Steuerdaten mit Methoden der KI werden zurzeit untersucht. Sobald die Ergebnisse validiert sind, sollen die Anwendungsgebiete erweitert werden.

10. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um föderalistische Hürden im System der Statistikämter zu beseitigen?

Die Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und den 14 Statistischen Ämtern der Länder folgt den grundgesetzlichen Vorgaben. Nach Artikel 73 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik). Die Ausführung der Bundesgesetze ist nach Artikel 83 GG jedoch grundsätzlich Sache der Länder. Dies umfasst insbesondere die termingerechte Erhebung und Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder. Das Zusammenstellen und Verbreiten der Bundesergebnisse ist Aufgabe des Statistischen Bundesamtes. Bei rund einem Drittel der Bundesstatistiken erledigt das Statistische Bundesamt alle Arbeitsschritte, da hier der Bundesgesetzgeber zentrale Erhebungen angeordnet hat. Die Bundesstatistik ist damit ein Gemeinschaftsprodukt. Maßnahmen im gemeinsamen Verbund werden im Rahmen der jährlichen Strategischen Schwerpunkteplanung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder aktualisiert und weiterentwickelt.

11. Plant die Bundesregierung eine stärkere Zentralisierung der amtlichen Statistik?

Nein.

12. Gibt es Überlegungen, Steuerdaten grundsätzlich auch geschlechterdifferenziert zu erfassen und zur Verfügung zu stellen (z. B. Versteuerung eines geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens, Steuerstraftaten, Differenzierung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen unterteilt nach Geschlecht etc.)?
13. Auch wenn das Merkmal des Geschlechts für die Veranlagung zur Einkommensteuer unerheblich ist, wie begründet die Bundesregierung die fehlende Erfassung des Geschlechts im Hinblick auf die für jedes Steuergesetz durchzuführende Folgenabschätzung auf die Geschlechterverhältnisse?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Das Merkmal „Geschlecht“ der Steuerfälle ist in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik enthalten. Da allerdings das Merkmal des Geschlechts für die Veranlagung zur Einkommensteuer unerheblich ist, wird es nicht explizit in den Erklärungsvordrucken abgefragt. Für Auswertungen der Einkommensteuerstatistik kann dieses Merkmal lediglich technisch abgeleitet werden. Für einzeln oder getrennt Veranlagte wird das Geschlecht aus dem Anredeschlüssel bei der Finanzverwaltung ermittelt. Bei Zusammenveranlagung wird der Steuerfall A grundsätzlich als Mann geschlüsselt und der Fall B als Frau. Ausnahmen gibt es für eingetragene Lebenspartnerschaften (ab Einkommensteuerstatistik 2015). In Folge dieser Vorgehensweise ist die Qualität des Merkmals eingeschränkt.

Eine vom Geschlecht unabhängige und vollständige steuerliche Gleichbehandlung erfordert aus Sicht der Bundesregierung keine separate Erfassung eines differenzierten Geschlechtsmerkmals, zumal es ohnehin nicht eindeutig erfolgen könnte, weil es neben den hier beispielhaft angefragten Männern und Frauen noch Personen mit offenem Geschlechtseintrag gibt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Geschlechtsspezifische Unterschiede im Steuerrecht“ auf Bundestagsdrucksache 19/18921 verwiesen.

14. Wie kann eine hinreichende Folgenabschätzung, die zur Erreichung gleichstellungspolitischer Ziele dient, bei fehlender Datengrundlage durchgeführt werden?

Nach § 2 GGO ist die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender Mainstreaming). Obwohl im Steuerrecht der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gilt, können im Einzelfall Fragen des Gender Mainstreaming eine Rolle spielen. Für die Beurteilung von Zweifelsfällen kann die Arbeitshilfe Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung des BMFSFJ zu Rate gezogen werden. Sie gibt Hinweise, wie Gleichstellungsfragen in der Folgenabschätzung beurteilt werden können, auch wenn die Datengrundlage eingeschränkt ist. Dazu zeigt sie Stellen auf, an denen geschlechterdifferenzierte Sekundärdaten recherchiert und als Entscheidungsgrundlage verwendet werden können. Darüber hinaus wird die Neufassung der Arbeitshilfe zur geschlechterdifferenzierten Gesetzesfolgenabschätzung, deren Veröffentlichung im ersten Quartal 2021 geplant ist, zahlreiche Beispiele für Wirkmechanismen von Gesetzen im Zusammenhang mit dem Geschlecht bieten. Anhand dieser Beispiele sollen mögliche Aus- und Nebenwirkungen gesetzlicher Regelungen vor deren Inkrafttreten besser antizipiert und bewertet werden können.

15. Plant die Bundesregierung, die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen aus seinem Gutachten 05/2020 umzusetzen, etwa
 - a) ein eigenes Forschungsdatenzentrum für Steuerdaten aufzubauen?
 - b) den wissenschaftlichen Zugang auf Steuerdaten zu verbessern, etwa über Wissenschaftler-Arbeitsplätze oder „remote“-Zugänge zu sicheren Datenservern?
 - c) die in § 30 Absatz 4 Nummer 2b und 2c der Abgabenordnung (AO) geschaffenen Ausnahmen vom Steuergeheimnis auf die Nutzung für wissenschaftliche Forschungszwecke zu erstrecken?

Die Fragen 15 bis 15c werden gemeinsam beantwortet.

Das BMF prüft ergebnisoffen, ob und inwieweit die vom Wissenschaftlichen Beirat im Gutachten 05/2020 veröffentlichten Empfehlungen zur Verbesserung des Datenzugangs zu steuerstatistischen Mikrodaten für wissenschaftliche Zwecke umgesetzt werden können.

16. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung selbst bei der von ihr erhobenen Kfz-Steuer keine Erkenntnisse, aus welchen Branchen die steuerzahlenden Unternehmen stammen (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/24311 „Erleichterungen für Unternehmen durch Stundungen, Steuersenkungen und Garantien im Rahmen der Corona-Pandemie“), auch wenn bei der Zulassung von Kfz von Unternehmen ein Gewerbeschlüssel eingetragen wird?
17. Für welche Zwecke wird diese Information des Gewerbeschlüssels bei der Kfz-Steuer genutzt, und welche Stellen erhalten auf diese Information Zugriff?
18. Erwägt die Bundesregierung, auch anderen Stellen Zugriff auf diese Information zu geben?

Die Fragen 16 bis 18 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21936, wonach eine Unterscheidung nach privat und gewerblich gehaltenen Fahrzeugen bei der Kraftfahrzeugsteuer nicht vorgenommen wird und statistisch nicht vorliegt, verwiesen. Dies betrifft erst recht die einzelnen Branchen. Die Kraftfahrzeugsteuer knüpft als Verkehrsteuer an den Rechtsvorgang der verkehrsrechtlichen Fahrzeugzulassung an. Art und Umfang der Fahrzeugnutzung sind grundsätzlich ohne Belang. Es erfolgt daher keine automatisierte Übernahme und Speicherung des bei der Zulassung erfassten Gewerbeschlüssels in das IT-Verfahren der Kraftfahrzeugsteuer.

Anlage 1

Nr.	Name der Steuerstatistik	Intervall	Aktueller Stand (Statistikjahr)	Termin für die Veröffentlichung des nächsten Stands
1	Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Jährlich (seit 2012)	2016	06/2021
2	Statistik der Rentenbezugsmitteilungen	Jährlich (seit 2015)	2018	12/2020
3	Daten aus der Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung)	Jährlich (seit 2013)	2016	06/2021
4	Lohnsteuerstatistik (Anmeldungen)	Jährlich (seit 2018)	2019	08/2021
5	Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)	Jährlich (seit 1996)	2018	03/2021
6	Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)	Jährlich (seit 2006)	2016	10/2021
7	Biersteuerstatistik	Monatlich	10/2020	01/2021
8	Tabaksteuerstatistik	Vierteljährlich	3. Quartal 2020	01/2021
9	Statistik über die Brauwirtschaft	Jährlich	2019	03/2021
10	Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik	Jährlich	2019	03/2021
11	Energiesteuerstatistik	Jährlich	2019	07/2021
12	Stromsteuerstatistik	Jährlich	2019	06/2021
13	Alkoholsteuerstatistik (bis 2017 Branntweinsteuerstatistik)	Jährlich	2019	04/2021

Nr.	Name der Steuerstatistik	Intervall	Aktueller Stand (Statistikjahr)	Termin für die Veröffentlichung des nächsten Stands
14	Luftverkehrsteuerstatistik	Jährlich	2019	04/2021
15	Statistik über das Steueraufkommen (ohne Gemeindesteuern)	Monatlich	10/2020	01/2021
16	Statistik über das Steueraufkommen (mit Gemeindesteuern)	Vierteljährlich	2. Quartal 2020	02/2021
17	Gewerbsteuerstatistik	Jährlich (seit 2011)	2015	03/2021
18	Körperschaftssteuerstatistik	Jährlich (seit 2013)	2015	03/2021
19	Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften	Jährlich (seit 2008)	2015	03/2021
20	Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik	Jährlich	2018	02/2021
21	Integrierte Datengrundlage GKUPV (aus Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen), Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften und Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen))	Jährlich (seit 2013)	2015	06/2021
22	<i>In Vorbereitung: Statistik zu den länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen nach § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung (Country-by-Country-Reporting) Voraussichtliche erste Datenbereitstellung in 03/2021 mit aktuellem Stand 2018</i>			
23	<i>In Vorbereitung: Statistik der Grundsteuerwerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und Statistik der Grundsteuerwerte des Grundvermögens</i>			
24	<i>In Vorbereitung: Statistik über die Forschungszulage</i>			
25	<i>In Vorbereitung: Projekt „E-Bilanz“</i>			

Anlage 2

EVAS	ID	Statistikbezeichnung	Eingangsart
62321	0001	Vierteljährliche Verdiensterhebung	CORE.connect
42111	0003	Monatsbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden	CORE.connect
52411	0013	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren	CORE.connect
63511	0014	Überschuldungsstatistik: Beratungsstelle	CORE.connect
63511	0015	Überschuldungsstatistik: Schuldner	CORE.connect
47414	0016	Konjunkturstatistische Erhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen	CORE.connect
45213	0017	Monatserhebung im Gastgewerbe	CORE.connect
45212	0018	Monatsstatistik im Einzelhandel	CORE.connect
49911	0019	Fleischhygienestatistik: Schlacht- und Fleischuntersuchungen	CORE.connect
21411	0031	Statistik der Bundesausbildungsförderung (BAföG)	CORE.connect
47415	0032	Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich	CORE.connect
51141	0035	Intrahandel	CORE.connect
45412	0037	Monatserhebung im Tourismus	CORE.connect
42121	0038	Monatliche Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	CORE.connect
42131	0039	Vierteljährliche Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	CORE.connect
42231	0041	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (für Unternehmen)	CORE.connect
24281	0061	Statistik in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Lieferung an Statistische Ämter der Länder)	CORE.connect

- 2 -

EVAS	ID	Statistikbezeichnung	Eingangsart
24311	0062	Strafverfolgungsstatistik (Lieferung an Statistische Ämter der Länder)	CORE.connect
62111	0065	Verdienststrukturerhebung 2018	CORE.connect
21211	0068	Berufsbildungsstatistik zum 31.12.	CORE.connect
43311	0074	Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung	CORE.connect
23211	0081	Todesursachenstatistik - monatliche Datenlieferung für die Statistischen Landesämter	CORE.connect
46421	0100	Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr	CORE.connect
42271	0101	Jahreserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	CORE.connect
22151	0103	Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	CORE.connect
22221	0105	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	CORE.connect
22541	0141	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	CORE.connect
22543	0143	Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege	CORE.connect
22922	0195	Statistik zum Elterngeld - EG01 (antragsrelevante Daten)	CORE.connect
32331	0252	Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	CORE.connect
31211	0274	GWZ-Bestandslistenerhebung	CORE.connect
42231	0279	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (für Betriebe)	CORE.connect
61262	0296	Preisindizes für Wohnimmobilien	CORE.connect
45214	0357	Monatsstatistik im Kfz-Handel einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz	CORE.connect
52431	0376	Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung	CORE.connect
21231	0394	Erhebung nach §17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	CORE.connect

- 3 -

EVAS	ID	Statistikbezeichnung	Eingangsart
21421	0424	Aufstiegsfortbildungsförderung (Aufstiegs-BAföG), jährlich	CORE.connect
22922	0469	Statistik zum Elterngeld - EG02 (nicht antragsrelevante Daten)	CORE.connect
22251	0477	Asylbewerberleistungsstatistik - Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe	CORE.connect
22125	0510	Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII	CORE.connect
21422	0541	Aufstiegsfortbildungsförderung (Aufstiegs-BAföG), halbjährlich	CORE.connect
22821	0552	Statistiken über die Prostitutionstätigkeit zum Stichtag 31.12.	CORE.connect
22821	0560	Statistiken über die Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres	CORE.connect
79994	0580	Vergabestatistik als Geschäftsstatistik des BMWi	CORE.connect